

# Satzung

## des Hauptausschuss Gross-Mülheimer-Karneval 1957 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Hauptausschuss Gross-Mülheimer-Karneval 1957 e. V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.
- 1.3 Der Verein wurde 1957 in Mülheim an der Ruhr gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr unter der Nummer VR 766 eingetragen.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - 1.4.1 Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des heimatlichen karnevalistischen Brauchtums und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 1.4.2 Koordinierung der gemeinsamen Interessen der im Verein zusammengeschlossenen Mülheimer Karnevals Gesellschaften und Vereine.
  - 1.4.3 Vertretung der Mitgliedsgesellschaften und Vereine gegenüber den Behörden und Institutionen, dem Bund Deutscher Karneval (BDK) und dem zuständigen Regional-Verband.
  - 1.4.4 Organisation, Gestaltung und Durchführung des Rosenmontagszuges, des Prinzenballes und der Prinzenproklamation, Verleihung "Mölmscher Narr" sowie sonstige vereinsübergreifende Großveranstaltungen ohne Berücksichtigung der Sponsorenveranstaltungen u. ä. in der karnevalistischen Session.
  - 1.4.5 Unterstützung der Mitgliedsgesellschaften und Vereine mit Rat und Tat.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die außerordentlichen Mitglieder und sonstige natürliche Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf insbesondere keine natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.7 Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval, Sitz Köln, und dem zuständigen Regionalverband.
- 1.8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft

- 2.1.1 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2.1.2 Ordentliche Mitglieder können Karnevalsgesellschaften und Vereine aus Mülheim an der Ruhr werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

- 2.1.3 Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich um das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Antrag oder Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2.2 Über Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen Mitglieder entscheiden nach vorheriger Anhörung der Vorstand und die Vorsitzendenkonferenz gemeinsam. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.  
Nach Zustimmung zum Aufnahmeantrag muss der Antragsteller eine einjährige Wartezeit verbringen. Während dieser Zeit ist er beitragspflichtig, aber ohne Stimmrecht. Nach Ablauf der Wartezeit entscheidet die Vorsitzendenkonferenz mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- 2.3 Die Mitgliedschaft endet:
- 2.3.1 bei natürlichen Personen durch Tod, bei allen übrigen Mitgliedern durch Auflösung der Mitgliedsgesellschaften und / oder deren Löschung im Vereinsregister.
- 2.3.2 durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären ist.
- 2.3.3 durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Dieser Beschluss muss mit 2/3 Stimmenmehrheit, mindestens aber 51 % der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder, erfolgen.  
Ausschlussgründe sind:  
Schädigung der Vereinsinteressen, Weigerung der Beitragszahlung oder Zahlungsunfähigkeit - soweit der rückständige Beitrag die Höhe eines fälligen Jahresbeitrages übersteigt - oder die Verletzung einer sonstigen, wesentlichen Mitgliedschaftspflicht.
- 2.4 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Ansprüche, bis auf die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der rückständigen Beiträge.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- 3.1 Jedes Mitglied hat Anspruch auf alle vom Verein erwirkten und gewährten Vergünstigungen.
- 3.2 Die ordentlichen Mitglieder haben feste Jahresbeiträge zu zahlen, die jährlich auf der MV für das laufende Geschäftsjahr nach einer Beitragsstaffel festgelegt werden. Beitragsbefreiungen sind auf Beschluss des Vorstandes möglich.
- 3.3 Die Mitgliedsgesellschaften und Vereine sind verpflichtet, die Mitgliederzahl jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich nachzuweisen.
- 3.4 Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung bis spätestens zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3.5 Die Mitglieder verpflichten sich, die unter Ziffer 1.4.4 angeführten Veranstaltungen des Vereins zu fördern und unterstützen.
- 3.6 Mitgliedsgesellschaften und Vereine müssen die Mitgliedschaft im zuständigen Regional-Verband und im Bund Deutscher Karneval erwerben.

## § 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 4.1 Die Mitgliederversammlung (MV) und außerordentliche MV.
- 4.2 Die Vorsitzendenkonferenz.
- 4.3 Der Vorstand.

### 4.1 Die Mitgliederversammlung

4.1.1. Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) mit Sitz und Stimme:
  - der geschäftsführende Vorstand
  - jeweils zwei Delegierte je Mitgliedsgesellschaft
  - ein zusätzlicher Delegierter bei Mitgliedsgesellschaften mit mehr als 150 Mitgliedern.
- b) mit beratender Stimme:
  - der erweiterte Vorstand
  - der Ehrenpräsident
  - der Ehrenvorsitzende.

4.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten des Jahres statt.

Der Vorstand ist verpflichtet unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Der Vorstand beruft die Versammlung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich ein.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der MV beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge, die später eingehen oder während der MV gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn zuvor 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.

Die Tagesordnung der ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht des Jugendbeauftragten
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Diskussion der Berichte
8. Wahl eines Wahlleiters (wenn Wahlen anstehen)
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahl des Vorstandes (wenn Wahlen anstehen)
11. Wahl der Beauftragten (wenn Wahlen anstehen)
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Festsetzung der Jahresbeiträge
14. Anträge
15. Verschiedenes

4.1.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses durch 2/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.

Die Ladungsfrist und –form entsprechen Ziffer 4.1.2.

Aus wichtigem Grund ist eine auf zwei Wochen verkürzte Einladungsfrist zulässig.

- 4.1.4 Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4.1.5 Zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder in der MV sind nur gewählte Vorstandsmitglieder berechtigt.
- 4.1.6 Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.1.7 Die MV wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen persönlicher Verhinderung durch seinen satzungsmäßigen Vertreter einberufen und geleitet.
- 4.1.8 Jede ordnungsgemäß eingeladene MV ist beschlussfähig.
- 4.1.9 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, sofern nicht ein Delegierter geheime Abstimmung beantragt.

## **4.2 Die Vorsitzendenkonferenz**

- 4.2.1 Der Vorsitzendenkonferenz gehören an:
  - a) der geschäftsführende Vorstand des Vereins
  - b) die ordentlichen Mitglieder, die durch maximal vier Mitglieder ihres Vorstandes vertreten werden.
  - c) der Ehrenpräsident und der Ehrenvorsitzenden
- 4.2.2 Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.
- 4.2.3 Die Vorsitzendenkonferenz berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen.  
Darüber hinaus obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - Die Genehmigung der Geschäfts-, Finanz- und Nebenordnung.
  - Die Genehmigung und Festlegung des Rosenmontagszuges und dessen Motto.
  - Die Genehmigung der Prinzenpaare.
  - Die Genehmigung der vom Verein durchzuführenden Veranstaltungen.
- 4.2.4 Vorstandsmitglieder des Vereins scheiden als Vertreter ihrer Gesellschaften in der Vorsitzendenkonferenz aus.
- 4.2.5 Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz werden von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Beauftragten mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
- 4.2.6 Jede ordnungsgemäß eingeladene Vorsitzendenkonferenz ist beschlussfähig.
- 4.2.7 Die Vorsitzendenkonferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.  
Vorstand und ordentliche Mitglieder haben bei Abstimmungen je eine Stimme.

### **4.3 Der Vorstand**

#### 4.3.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Geschäftsführer
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
- b) dem erweiterten Vorstand. Diesem gehören an:
  - der Präsident
  - bis zu 2 Vizepräsidenten
  - bis zu 2 Jugendbeauftragte
  - die Beauftragten

4.3.2 Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass es sich bei einem dieser Vertreter immer um den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer handeln muss.

4.3.3 Der Vorstand (geschäftsführender- und erweiterter Vorstand) verteilt den Aufgabenbereich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.3.4 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

4.3.5 Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die MV gewählt.

4.3.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Vorsitzendenkonferenz bis zur nächsten MV einen kommissarischen Vertreter. Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, bildet die Vorsitzendenkonferenz bis zur Neuwahl kommissarisch den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die außerordentliche MV unter Einhaltung der Ladungsform und – fristgemäß Ziffer 4.1.2 einberuft.

4.3.7 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Sitzungen einberufen.  
Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### **§ 5 Kasse und Kassenprüfung**

5.1 Der Verein führt nur eine Kasse.

5.2 Nach Ende des Geschäftsjahres wird die Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer durchgeführt. Dieser Bericht ist zu den Geschäftspapieren zu nehmen. Die Kassenprüfer werden jährlich von der MV gewählt. Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist maximal zweimal zulässig.  
Des weiteren ist der Jahresabschluss der MV vorzulegen.

### **§ 6 Niederschriften**

Die in den Vorstandssitzungen, Vorsitzendenkonferenzen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Verfasser und dem

Versammlungsleiter zu unterzeichnen, zu sammeln und an alle Teilnehmer zu verteilen.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in der MV oder einer außerordentlichen MV erfolgen.

Zur Beschlussfähigkeit einer MV betreffend Satzungsänderungen müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. Ziffer 4.1.1) anwesend sein.

Die Beschlüsse betreffend Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

Änderungen der Satzung, die durch eine Behörde vorgeschrieben wurden, können durch den Vorstand beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins darf nur in einer besonders einberufenen MV beschlossen werden. Die Ladung zu dieser Versammlung muss per Einschreiben 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Diese MV bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. Ziffer 4.1.1).

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 3 Liquidatoren, die von der Versammlung zu bestellen sind.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche durch die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Körperschaft beschließt, festzulegen ist, zwecks Verwendung für die Jugend- und Altenhilfe.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.09.2008 beschlossen und genehmigt.

Die bisherige Satzung einschließlich aller Ergänzungen verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Mülheim an der Ruhr, den 01.09.2008

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Der stellv. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Schatzmeister

\_\_\_\_\_  
Der Schriftführer